

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1828/2022

Freigabedatum:  
25.11.2022

|                            |              |            |            |
|----------------------------|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung    |              |            |            |
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung  | 12.12.2022 | öffentlich |
| Rat                        | Entscheidung | 19.12.2022 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren und der Benutzungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2023**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:  
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 10. Satzung zur Änderung des „Beitrags- und Gebührentarifs“ zur Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013.

### Erläuterungen:

Als Besonderheit der Kalkulation der Gebühren für 2023 stellt sich die aktuell geänderte Rechtsprechung zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen dar.

Die kalkulatorischen Zinsen sind eine Aufwandsposition die dafür Kosten abbildet, dass Kapital für die Leistungserbringung im Gebührenhaushalt eingesetzt wird. Dieser Kapitaleinsatz kann an anderer Stelle nicht mehr erfolgen und dadurch dort auch keine Vorteile generieren. Deswegen wird die kalkulatorische Verzinsung – die zu den Opportunitätskosten zählt – als entgangener Gewinn einer alternativen Mittelverwendung bestimmt. In der Gebührenkalkulation erfolgt ihre Berechnung, indem das eingesetzte Kapital (abzüglich der Sonderposten, die von Dritten als Beiträge oder Zuwendungen zweckgebunden für den Einsatz im Gebührenhaushalt zur Verfügung gestellt wurden) mit einem bestimmten Zinssatz multipliziert wird. Das Ergebnis stellt den entgangenen Gewinn

einer alternativen Mittelverwendung dar und fließt als Kostenposition in die Gebührenberechnung ein.

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17. Mai 2022 (Az 9 A 1019/20) ist die seit Jahrzehnten geltende Rechtsprechung für die Berechnung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes mit dem Ergebnis geändert worden, dass sich der Aufwand aus der kalkulatorischen Verzinsung deutlich reduziert. Die Ursache dieses Richtungswechsels liegt in der Berücksichtigung des Inflationsausgleichs in der Gebührenkalkulation begründet. Wenn Kommunen – wie die Stadt Rheinbach – ihre Abschreibung bereits mit einem Inflationsausgleich berechnen (indem die Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte erfolgen) wird der nach altem Verfahren angesetzte Zins (= Nominalzins) als zu hoch angesehen, da hier auch ein Inflationsausgleich berücksichtigt ist.

Die Landesregierung hat umgehend auf die geänderte Rechtslage reagiert und einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht (Drucksache 18/997), der über eine Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz mehr Klarheit bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung schafft. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung weicht in Teilen aber erkennbar von den Ausführungen des Gerichtsurteils vom 17. Mai ab, insbesondere bei der Frage nach der Verwendung eines Nominalzinses.

Problematisch ist nun, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser fristgerecht zugesandten Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss am 12. Dezember 2022 noch nicht in Kraft getreten ist, denn die Beschlussfassung zum Gesetzentwurf „zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ ist für den 07. und 09. Dezember 2022 vorgesehen. Der sich aus der Anwendung des Gesetzentwurfs berechnete Zinssatz für die Kalkulation 2023 beträgt gerundet 3,25% (zum Vergleich der Zinssatz nach alter Rechtsprechung = 5,04%) und ist Bestandteil der vorliegenden Kalkulation. Der Schwierigkeit, wie auf die noch nicht geltende aber wahrscheinlich bis zum Jahresende vom Landtag beschlossene Rechtsänderung zu reagieren ist, wird wie folgt Rechnung getragen:

| <b>Landtag beschließt bis zum 31.12.2022 den Gesetzentwurf</b>                        | <b>Landtag beschließt bis zum 31.12.2022 den Gesetzentwurf</b>                                                                                                                                        | <b>Es gelingt dem Landtag nicht, den Gesetzentwurf bis zum 31.12.2022 zu beschließen.</b>                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| mit einem <b>Zinssatz von 3,25%</b> für die kalk. Verzinsung                          | mit <b>einem anderen Zinssatz als 3,25%</b> für die kalk. Verzinsung                                                                                                                                  |                                                                                                                                                           |
| Die Berechnungen der vorliegenden Beschlussvorlage entsprechen der Rechtslage ab 2023 | Es wird eine Tischvorlage erstellt, die bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung den noch nicht bekannten Zinssatz berücksichtigt (alle anderen Berechnungspositionen bleiben unverändert). | Es wird eine Tischvorlage erstellt, bei der die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auf Basis der Rechtsprechung des Urteils vom 17. Mai 2022 erfolgt. |

Bei einem erfolgten Beschluss des Landtags bis zum Jahresende verbleibt ein Restrisiko der rechtzeitigen Veröffentlichung, die für das Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich ist. Um

dem Risiko vorzubeugen, dass die Veröffentlichung erst Anfang 2023 erfolgt, wird ein Abschlag auf bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes vorgenommen in der Art, dass nur für 11 Monate der Zins eingerechnet wird. Im Ergebnis sinkt damit der eingesetzte Zinssatz von 3,25% auf 2,98% ( $=3,25\% \text{ geteilt durch } 12 \text{ mal } 11$ ).

### **I.1 Ergebnisse (Schmutz-/Oberflächenwassergebühr)**

Trotz der o.a. Reduktion der Kostenposition der kalkulatorischen Zinsen, die eine Senkung der gebührenrelevanten Kosten von rund -300 T € bewirkt (ein Teil der Senkung reduziert die interne Erstattung des allgemeinen Haushalts für die Entwässerung der Straßen), steigen die Gebührensätze wegen erhöhter Ansätze der baulichen Unterhaltung, der Abschreibung und einem geringeren Volumen an Überschussrückgaben aus Vorjahren.

Als Ergebnis der nachfolgenden Gebührenkalkulation wird

- der Gebührensatz für Schmutzwasser in 2023 auf 3,07 €/m<sup>3</sup> erhöht (2022: 2,93 €/m<sup>3</sup>)
- der Gebührensatz für Oberflächenwasser in 2023 auf 1,57 €/m<sup>2</sup> erhöht (2022: 1,54 €/m<sup>2</sup>)

Insgesamt ist die Gebührenerhöhung, die zwischen 2% und 5% liegt, als moderat zu bezeichnen, da sie deutlich unterhalb der aktuellen Inflationsentwicklung verläuft und im kommunalen Vergleich die Stadt Rheinbach weiterhin ein günstiges Gebührenniveau aufweist.

**Die Entwicklung der Kanalbenutzungsgebühren der letzten Jahre** ist maßgeblich geprägt durch einen deutlichen Anstieg der Gebührensätze zum 01.01.2017. So stiegen in 2017 die Gebührensätze für Schmutzwasser auf 3,33 €/m<sup>3</sup> und für Oberflächenwasser auf 1,61 €/m<sup>2</sup>. Dies bewirkte in 2017 einen Gebührensatzanstieg beim Schmutzwasser von 10% und beim Oberflächenwasser von 25%. Auslöser für diese Erhöhungen war das von der Stadt zu erarbeitende Abwasserbeseitigungskonzept (kurz: ABK). Mit Bescheid vom 27.03.2018 akzeptierte die Bezirksregierung das in der Ratssitzung am 11.12.2017 beschlossene ABK. Bereits nach ersten Vorabstimmungen mit der Bezirksregierung wurde deutlich, dass eine erhebliche Beschleunigung der Kanalsanierungsmaßnahmen in Rheinbach erforderlich war. Als Folge stiegen die eingeplanten Ansätze für die Sanierung erheblich (beispielhafter Ansatz 2016 „Unterhaltung Kanäle“: 1,0 Mio. € im Vergleich zum Ansatz 2017 von 2,7 Mio. €). Auch für die nächsten Jahre ist – gegenüber den vergangenen Jahren bis 2016 – ein deutlich höherer Sanierungsaufwand in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Immerhin ist bei heutigem Kenntnisstand nicht mit einer weiteren sprunghaften Kostenerhöhung wie im Zeitraum 2016 nach 2017 zu rechnen.

### **Ausblick auf zukünftige Jahre**

Abgesehen von der aktuell ungeklärten Lage sind hier zwei Aspekte zu erwähnen, und zwar

- die hohen Inflationswerte, die bei längerem Bestand einen erkennbaren Zwang nach Bedarf von Gebührenerhöhungen zur Kostendeckung aufweisen und
- die Abarbeitung des Sanierungsprogramms des Abwasserbeseitigungskonzepts (bis zum 31.12.2021 waren rund 31 km von 74 km erkannten schadhaften Kanallängen abgearbeitet).

Aus den Beständen der Abrechnungen aus Vorjahren bis 2021 steht keine einsetzbare

Überschussmasse mehr zur Verfügung, hier halten sich die noch abzurechnenden Defizite und Überschüsse der vergangenen Jahre etwa die Waage (Die Abrechnung des Jahres erfolgt erst in 2023).

Für eine Gesamtbewertung der Preisveränderungen wird auf die Belastung eines typischen 4-Personen-Haushalts zurückgegriffen (konkretisierende Erläuterungen zum 4-Personen-Haushalt sind im nachfolgenden Punkt 1.2 aufgeführt). Vergleicht man die Abgabenlast eines typischen 4-Personenhaushalts 2023 mit der des Vorjahres, so ergibt sich eine Steigerung. Berücksichtigt man auch die weiter zurückliegenden Jahre wird erkennbar, dass die Gebührenbelastung im Vergleich zu 2017 aktuell deutlich niedriger ausfällt.

| <b>Jahr</b> | <b>Abgabenlast 4-Personen-Haushalt</b> |
|-------------|----------------------------------------|
| 2023        | 802 €                                  |
| 2022        | 771 €                                  |
| 2021        | 742 €                                  |
| 2020        | 755 €                                  |
| 2019        | 775 €                                  |
| 2018        | 824 €                                  |
| 2017        | 860 €                                  |

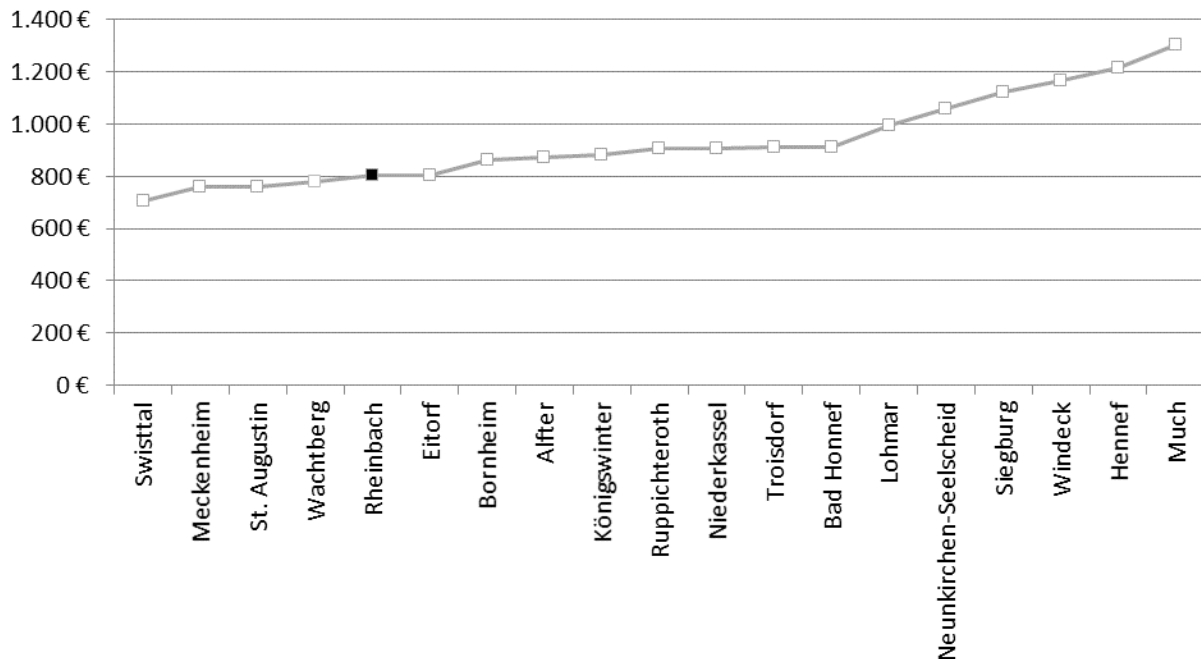
## **1.2 Vergleich mit der Abgabenbelastung 2022 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises**

Anstatt die Wertung der Lage des Gebührenhaushalts „Abwasserbeseitigung“ 2023 anhand der separaten Betrachtung der Entwicklungen der beiden Gebührensätze zu vollziehen, wird stattdessen die Beurteilung der Gesamtlast aus Abwassergebühren – also der Summe von Schmutz- und Oberflächenwassergebühren – mit Hilfe des „typischen 4-Personen-Haushalts“ entwickelt. Der typische 4-Personenhaushalt wird mit einem jährlichen Schmutzwasseranfall von 50 m<sup>3</sup> pro Person und einer Bemessungsgrundlage von 120 m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche für die Oberflächenwassergebühr abgeschätzt.

Da zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation 2023 keine flächendeckenden Informationen über die zukünftige Entwicklung der Abwassergebühren der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises vorliegen, kann hier nur ein Vergleich zwischen Gebührenbelastung „Rheinbach 2023“ und „andere Kommunen Rhein-Sieg-Kreis 2022“ erfolgen. Inwieweit hier die Auswirkungen der neu gestalteten Rechtslage bei der Auswertung der zukünftigen Gebührenvorlage für 2024 zu erheblichen Verschiebungen des interkommunalen Rankings führt, wird die Zukunft zeigen.

Auch wenn die nachfolgende Abschätzung auf Basis des 4-Personen-Haushalts entwickelt wurde, so hat sie grundsätzliche Aussagekraft, da sie auch für viele andere Haushaltsgrößen gilt. Die Kernaussage für 2023 lautet: **„Die Abgabenlast für Abwassergebühren in Rheinbach liegt im Vergleich zu den Gebührenbelastungen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises im unterdurchschnittlichen Belastungsbereich.“**

### Abgabenlast 4-Personen-Haushalt im Rhein-Sieg-Kreis (Basis: Gebührensätze Rhb 2023, andere Kommunen 2022)



Die Gesamtbelastung aus Abwassergebühren für den 4-Personen-Haushalt liegt durchschnittlich in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (ohne Rheinbach) in 2022 bei 940 € (Vorjahr: 936 €). Im Vergleich dazu liegt die Belastung durch das Gebührenniveau 2023 in Rheinbach bei 802 € (Vorjahr: 771 €) und damit – trotz des erheblichen Niveauanstiegs in 2017 – noch erheblich unter dem Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-Kreis.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Ursachen für die deutlichen Abweichungen der Gebührenbelastungen innerhalb der Kommunen nicht eindeutig herauskristalisieren lassen. So hat beispielsweise die Topographie einen Einfluss auf das Kostenvolumen der Abwasserbeseitigung. Kommunen, die viele Ortschaften mit Höhenlagen besitzen, müssen in der Regel einen höheren Aufwand (z.B. durch Pumpwerke) betreiben, um das Abwasser zur Kläranlage zu transportieren. Des Weiteren müssen Kommunen mit vielen Ortschaften aller Voraussicht nach ein größeres Kanalnetz zur Verfügung stellen, als Kommunen mit hohem Zentralitätsgrad. Deswegen kann aus einem hohen Belastungswert in der oberen Grafik nicht automatisch gefolgert werden, dass die Aufgabenerledigung schlechter erfolgt als bei Kommunen mit günstigen Belastungswerten.

#### I.3 Brauchwassergebühr

Mit der Kalkulation der Gebühren für Schmutz- und Oberflächenwasser wird gleichzeitig die Gebühr für Brauchwasser berechnet.

Über diese Gebühr wird sichergestellt, dass Gebührenpflichtige, die Niederschlagswasser aus (an den Kanal angeschlossenen) Zisternen im Haus als Brauchwasser nutzen, auch zur Schmutzwassergebühr herangezogen werden (Messung durch separaten Brauchwasserzähler).

Eine direkte Veranlagung der lt. Brauchwasserzähler festgestellten Jahresmenge zum oben

berechneten Schmutzwassergebührensatz würde eine Doppelveranlagung verursachen. Denn die so als Schmutzwasser veranlagte Brauchwassermenge ist ja bereits bei ihrem Entstehen – also über angesammelte Niederschläge – mit dem Oberflächengebührensatz belastet, soweit sie ausschließlich von abflusswirksamen Flächen zurückgehalten wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also deswegen gegenüber dem Schmutzwassergebührensatz reduziert, um eine Doppelveranlagung (als Schmutz- UND Regenwasser) zu verhindern. Ziel ist es nun, den Brauchwassergebührensatz in der Höhe zu berechnen, dass im Ergebnis der Veranlagung mit

- der Gebühr für Brauchwasser und
- der Gebühr für Oberflächenwasser

der Gebührenpflichtige genau in Höhe des Schmutzwassergebührensatzes belastet wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also die Differenz der Belastung aus Oberflächenwassergebühr und Schmutzwassergebühr. Da aber beide Gebührensätze unterschiedliche Bemessungsgrundlagen besitzen (Schmutzwasser wird über m<sup>3</sup>-Frischwasser veranlagt, Oberflächenwasser dagegen über m<sup>2</sup>-befestigte/angeschlossene Fläche), würde eine direkte, einfache Subtraktion der beiden Gebührensätze zu einem falschen Ergebnis führen.

Um die Differenz richtig zu berechnen, müssen die beiden Gebührensätze „gleichnamig“ gemacht werden, dies geschieht mit der Berechnung 4.3.1. Hier wird mit Hilfe der Information des Niederschlags (gemessen in Kubikmeter) pro Quadratmeter, der Gebührensatz für Oberflächenwasser vom Quadratmetermaßstab in den Kubikmetermaßstab umgerechnet. Danach kann die Differenz der beiden Gebührensätze ermittelt werden.

Die Brauchwassergebühr erhöht sich auf **0,67 € je m<sup>3</sup>** (2022: 0,56 €/m<sup>3</sup>, 2021: 0,73 €/m<sup>3</sup>)

## **II. Kleininleitergebühren**

### **II.1 Ergebnisse**

Die Kleininleitergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2022 geändert. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Kalkulation 2023 eine Senkung der Gebührensätze der verschiedenen Anlagentypen. Wesentliche Ursache hierfür ist eine Kostenreduktion bei der Aufwandsposition der Verwaltungskostenerstattung.

### **II.2 Erläuterung der Kalkulation**

Im Gebiet der Stadt Rheinbach sind über 98 % aller Gebäude an das Kanalisationssystem angeschlossen. Für die 115 verbleibenden Gebäude bestehen Grundstücksentwässerungsanlagen, da aus technischen Gründen kein Kanal vorhanden ist oder das Verlegen zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würde.

Von den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach geltendem Abgabenrecht drei Kostenbestandteile zu entrichten, die über die Benutzungsgebühr veranlagt werden:

- a) Erstattung der Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und den Abtransport des Abwassers durch den Transportunternehmer
- b) Kosten für die Behandlung des Abwassers durch den Erftverband auf den Kläranlagen
- c) Kosten der Stadt Rheinbach (Personalkosten, Verwaltungskostenerstattung und Abrechnung Vorjahre)

#### Im Einzelnen:

##### zu a) Transportkosten Fremdunternehmer

Aufgrund einer Neuausschreibung erhöhen sich die Kosten für die Transportleistung der Abwässer zu den Kläranlagen (insbesondere die Kosten für abflusslose Gruben).

##### zu b) Einleitungskosten Erftverband

Die bei der Abwasserbehandlung entstehenden Kosten werden der Stadt vom Erftverband als Betreiber der Kläranlagen in Rechnung gestellt. Die Stadt ihrerseits leitet diese Kosten über den entsprechenden Gebührenbestandteil an die verursachenden Haushalte weiter. Ursächlich für die Kostenentstehung ist der Verschmutzungsgrad. Je höher die Verschmutzung (gemessen in CSB = chemischer Sauerstoffbedarf), desto höher die Kosten der Abwasserbehandlung. Diese Überlegung spiegelt sich im Entgelttarif des Erftverbands wider:

| Verschmutzungsgrad              | Entgelt Erftverband pro m <sup>3</sup> | zugeordnete Anlagenart                              |
|---------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| niedrig<br>(CSB ❶ < 2.000 mg/l) | 1,92 € (Vorjahr 1,92 €)                | abflusslose Grube                                   |
| hoch<br>(CSB > 2.000 mg/l)      | 19,46 € (Vorjahr 19,46 €)              | Kleinkläranlage bzw.<br>vollbiolog. Kleinkläranlage |

(❶ CSB = Chemischer Sauerstoff-Bedarf)

Sollte eine extrem starke Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l) festgestellt werden, erhebt der Erftverband eine Gebühr von 38,36 € pro m<sup>3</sup>. Die Einleitungskosten pro Kubikmeter haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht.

##### zu c) Aufwendungen der Stadt Rheinbach

Die Aufwendungen der Stadt Rheinbach bestehen aus dem direkten Personalaufwand des Gebührenhaushalts des Kostenträgers 11-03-02P „Kleineinleiter“. Dieser Aufwand entsteht durch Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Entsorgungsleistungen stehen, z.B. die Organisation der Entsorgungsleistungen (Ausschreibung und Bezahlung der Entsorgungsleistungen, Bescheiderstellung an die Gebührenpflichtigen).

Die nachgelagerten Personalleistungen, die in den Querschnittssachgebieten erbracht werden (z.B. Aufwand aus Personalbetreuung der für Kleineinleiter zuständigen Mitarbeiter, Aufwand der Finanzbuchhaltung aus Vereinnahmung der Gebühren etc.), sind über die „Verwaltungskosten-erstattungen“ (kurz VKE) als Aufwand im Gebührenhaushalt Kleineinleiter abgebildet. Die Berechnungsmethode der VKE entspricht der von der KGSt entwickelten Systematik (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Als Folge der Aktualisierung von Kostenschlüsseln ergibt sich eine Senkung des Aufwands aus Verwaltungskostenerstattungen.

Für die Verteilung der städtischen Kosten sind die jährlich anfallenden Abwassermengen zu berücksichtigen. Der vermehrte Einsatz von vollbiologischen Kleinkläranlagen – die weniger oft abgefahren werden müssen – führt in der Vergangenheit zu einem tendenziellen Rückgang der jährlich abgefahrenen Abwassermenge. Für die Kalkulation 2023 wird deshalb nicht auf langjährige Jahresdurchschnitte ab 2009 zurückgegriffen, sondern der Jahresdurchschnitt der Abfuhrmengen des Zeitraums ab 2017 als Grundlage gewählt.

**Anlagen:**

1. Kalkulation Abwasser – 2023
2. Erläuterung Systematik Kalkulation Abwasser
3. Kalkulation Kleineinleiter – 2023
4. Satzung Abwasser - 2023